

**Erlass des Bürgermeisters zur Verkehrsregelung in der Gemeinde Bütgenbach im Rahmen des Loses 1 der Straßenunterhaltsarbeiten des Jahres 2022,
Zum großen Feld**

Der Bürgermeister,

In Anbetracht dessen, dass das Unternehmen Tra.Gé.Co. AG im Rahmen des Loses 1 der Straßenunterhaltsarbeiten des Jahres 2022 Arbeiten an der Straße "Zum großen Feld" ausführen muss und es daher notwendig ist, verschiedene Verkehrsmaßnahmen zu treffen;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Dekrets vom 19. Dezember 2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 16. Dezember 2020 über die Kennzeichnung von Baustellen und Hindernissen auf öffentlicher Straße;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen der Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehenden Maßnahmen das kommunale Wegenetz betreffen;

Auf Grund der Artikel 133, Absatz 2 und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

erlässt:

Artikel 1: Ab dem Beginn der Straßenunterhaltsarbeiten durch das Unternehmen Tra.Gé.Co. AG, frühestens ab dem 16. Oktober 2023, und bis zu deren vorläufigem Ende, spätestens am 20. Oktober 2023, werden für die Straße "Zum großen Feld" zwischen den Wegen "Zum Walkerstal" und "Am Hügel" für den direkten Baustellenbereich folgende Verkehrsmaßnahmen getroffen:

- die Durchfahrt wird für den Verkehr gesperrt, ausgenommen der Ortsverkehr;
- die Höchstgeschwindigkeit wird auf 30 km/h begrenzt;
- während den Arbeiten an der Entwässerungskanalisation wird die Durchfahrt in dem jeweils betroffenen Abschnitt gänzlich verboten.

Artikel 2: Die Umleitung für die in Artikel 1 beschriebenen Sperrungen erfolgt über die Straße "Zum Walkerstal", die Hofstraße und die Straße "Am Hügel".

Artikel 3: Im Falle einer Unterbrechung der Arbeiten durch gleich welchen Umstand, insbesondere technischer oder witterungsbedingter Art, gelten die oben genannten Verkehrsmaßnahmen nicht und die Baustelle ist, insofern möglich, so einzurichten und abzusichern, dass der Verkehr wieder normal fließen kann, und dies bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten.

Artikel 4: Der Auftragnehmer, das Unternehmen Tra.Gé.Co. AG, hat in Zusammenarbeit mit der Polizei Bütgenbach für die gesetzmäßige und einwandfreie Beschilderung dieser Baustelle zu sorgen. Die Beschilderung muss unverzüglich nach Beendigung der Baustelle wieder entfernt werden.

Artikel 5: Übertretungen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

Artikel 6: § 1 Der Auftragnehmer, das Unternehmen Tra.Gé.Co. AG, hat die von den Arbeiten betroffenen Anlieger rechtzeitig über die Verkehrsmaßnahmen in Kenntnis zu setzen. Mindestens einen Tag vor einem gänzlichen Durchfahrtsverbot hat der Auftragnehmer die betroffenen Anlieger über den genauen Zeitraum dieses Durchfahrtsverbots in Kenntnis zu setzen.

§ 2 Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

§ 3 Abschrift gegenwärtigen Erlasses wird an den Auftragnehmer, die Dienststelle der Polizei Bütgenbach, die Hilfeleistungszone 6, das Rote Kreuz Bütgenbach-Büllingen und die Notaufnahme der Klinik St. Vith gerichtet.

Artikel 7: Vorliegender Erlass tritt am 16. Oktober 2023 in Kraft.

Erlassen am 13. Oktober 2023,

der Bürgermeister,

Daniel Franzen

